

Bekanntmachung nach § 130 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt i. d. j. g. F.

Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes Rettungsdienst Mansfeld-Südharz

Der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 unter der Beschluss-Nr.: KT 119/2025 folgenden Beschluss gefasst, der hier im Wortlaut wiedergegeben ist:

- 001** Der Kreistag Mansfeld-Südharz stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 des Eigenbetriebes „Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz“ wie folgt fest:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	in EUR
1.1	Summe der Vermögensrechnung (Bilanzsumme).....	6.078.811,87
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	3.049.001,94
	- das Umlaufvermögen.....	3.028.714,93
	- aktive Rechnungsabgrenzungsposten	1.095,00
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	661.959,88
	- die Sonderposten.....	1.694,44
	- die Rückstellungen	535.687,72
	- die Verbindlichkeiten.....	4.879.469,83
	- passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
1.2	in der Ergebnisrechnung als Jahresergebnis	-93.766,47
1.2.1	Summe der Erträge	19.461.274,09
1.2.2	Summe der Aufwendungen	19.555.040,56
1.3.	in der Finanzrechnung	
	Bestand an Finanzmitteln	0,00
1.3.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	18.756.044,58
1.3.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	18.556.262,18
1.3.3	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	34.755,00
1.3.4	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.393.557,87
1.3.5	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	963.200,00
1.3.6	Auszahlungen zur Tilgung von Krediten und sonstige Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit.....	635.029,72
1.3.7	Einzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten.....	830.850,19
1.3.8	Auszahlungen für die Tilgung von Liquiditätskrediten	0,00
1.3.9	Einzahlungen fremder Finanzmittel	0,00
1.3.10	Auszahlungen fremder Finanzmittel	0,00

- 002** Der Kreistag Mansfeld-Südharz stellt den Rechenschaftsbericht 2024 der Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz“ fest.

- 003 Der Kreistag Mansfeld-Südharz entlastet die Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz“ für das Haushaltsjahr 2024.
- 004 Der Kreistag Mansfeld-Südharz bestätigt die als Anlage 2 beigefügte Stellungnahme zum Prüfbericht über die Jahresabschlussprüfung des Eigenbetriebes „Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz“.
- 005 Der Jahresfehlbetrag aus der Ergebnisrechnung 2024 in Höhe von 93.766,47 EUR wird EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

gez. Bernd Hartwig
Vorsitzenden des Kreistages des
Landkreises Mansfeld-Südharz

gez. Andre Schröder
Landrat

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 beauftragte Wirtschaftsprüfer der Henschke und Partner mbH GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** zum Haushaltsjahr 2024, hier im Wortlaut wiedergegeben, erteilt:

„Prüfungsurteile“

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz – bestehend aus der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2024, der Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Rechenschaftsbericht des Eigenbetrieb Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft. Weiterhin haben wir die dem Jahresabschluss beigefügten gesetzlichen Anlagen gemäß § 49 KomHVO LSA geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 118 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) i.V.m. Abschnitt 9 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) des Landes Sachsen-Anhalt und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht zu dienen.

Verantwortung des Betriebsleiters und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht

Der Betriebsleiter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 118 KVG i. V. m. Abschnitt 9 KomHVO LSA in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner ist der Betriebsleiter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Betriebsleiter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Betriebsleiter verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 48 KomHVO LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt. Ferner ist der Betriebsleiter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Rechenschaftsbericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des §118 KVG i. V. m. Abschnitt 9 KomHVO LSA entspricht und die Chancen und Risiken der

zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolosen Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Rechenschaftsberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Betriebsleiter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Betriebsleiter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Betriebsleiters angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Rechenschaftsberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.

- führen wir Prüfungshandlungen zu dem vom Betriebsleiter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Rechenschaftsbericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Betriebsleiter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, das künftig Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit der Betriebsleitung unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich bedeutsamer etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Halle (Saale), 08. Oktober 2024

Henschke und Partner mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dipl.-Kfm. (FH) Marcus van den Broek
Wirtschaftsprüfer

Die vollständigen Unterlagen zu vorgenanntem Jahresabschluss werden im Rahmen der bekannten Öffnungszeiten in der Zeit vom 15.12.2025 bis 15.01.2026 öffentlich ausgelegt. Sie liegen am Sitz des Eigenbetriebes Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz, Karl-Fischer-Str. 13, 06295 Lutherstadt Eisleben zur Einsichtnahme aus.